

**Satzung
für die Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
(Lippische Spar- und Leihkasse)**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop,
Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn
und Warburg

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter (Lippische Spar- und Leihkasse), Zweckverbandssparkasse der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg mit dem Sitz in Detmold und Paderborn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung begedruckte Dienstsiegel.

**§ 2
Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg.

**§ 3
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der in 2030 endenden Kommunalwahlperiode aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 19 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 10 Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied, Mitglied oder Beanstandungsbeamter des Verwaltungsrates sind.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

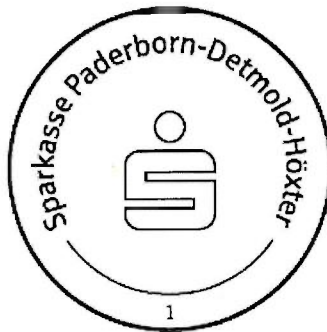
- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7
Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers, sind die an die Kreise Höxter und Paderborn angrenzenden Kreise und die an den Kreis Lippe angrenzenden Amtsgerichtsbezirke.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 07.04.2020 im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 7, vom 25.03.2020 im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden Nr. 40, sowie vom 26.03.2020 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 14 außer Kraft.



(Dienstsiegel)



Antonius Löhr

Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes
der Kreise Lippe und Paderborn und der
Städte Barntrop, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn